

Satzung über Erwerb von Zusatzqualifikationen und die Ablegung von Sonstigen Studien an der Universität Augsburg vom 30. März 2011

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 erlässt die Universität Augsburg folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Zweck der sonstigen Studien, Anwendung von Vorschriften
- § 2 Zugang zu den sonstigen Studien
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen zu den studienbegleitenden Prüfungen in sonstigen Studien
- § 5 Zertifikat
- § 6 Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und der Elternzeit
- § 7 Nachteilsausgleich

Zweiter Teil

Besondere Vorschriften für sonstige Studien

Zusatzstudium TopMath

- § 8 Zweck, Gliederung des Zusatzstudiums und Regelstudienzeit
- § 9 Anwendung von Vorschriften
- § 10 Zugangsvoraussetzungen zum Zusatzstudium TopMath
- § 11 Auswahlprüfung
- § 12 Gliederung der Prüfung im Zusatzstudium und Verteilung der Leistungspunkte
- § 13 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen und Fristenregelung
- § 14 Abschluss des Zusatzstudiums TopMath
- § 15 Inkrafttreten

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zweck der sonstigen Studien, Anwendung von Vorschriften

- (1) An der Universität Augsburg werden zum Erwerb von wissenschaftlichen oder beruflichen Teilqualifikationen nach näherer Maßgabe des Zweiten Teils dieser Satzung sonstige Studien in Form von Modul- und Zusatzstudien angeboten.
- (2) In Modulstudien werden Teilqualifikationen in einzelnen Modulen eines grundständigen oder postgradualen Studiengangs erworben.
- (3) In Zusatzstudien werden Teilqualifikationen parallel zum Studium eines grundständigen oder postgradualen Studiengangs erworben.
- (4) ¹Prüfungen werden studienbegleitend absolviert. ²Die erbrachten Leistungen werden in einem Zertifikat bestätigt.

- (5) ¹Soweit in dieser Satzung keine abweichenden Regelungen enthalten sind, findet auf die studienbegleitenden Prüfungen von:
- Modulstudien jeweils die Prüfungsordnung des grundständigen oder postgradualen Studiengangs Anwendung,
 - Zusatzstudien jeweils die Prüfungsordnung des parallelen grundständigen oder postgradualen Studiengangs an der Universität Augsburg Anwendung.

²Im Zweiten Teil dieser Satzung werden für die jeweiligen Modul- bzw. Zusatzstudien die entsprechende Prüfungsordnung sowie der zugeordnete Studiengang benannt.

§ 2

Zugang zu den sonstigen Studien

- (1) Der Zugang zu einem Modulstudium nach dem Zweiten Teil dieser Satzung richtet sich nach den Zugangsvoraussetzungen des jeweiligen grundständigen oder postgradualen Studiengangs.
- (2) ¹Voraussetzung für den Zugang zu einem Zusatzstudium nach dem Zweiten Teil dieser Satzung ist die Immatrikulation in den jeweiligen parallelen grundständigen oder postgradualen Studiengang an der Universität Augsburg sowie die Erfüllung der Eignungsvoraussetzungen nach den Bestimmungen des Zweiten Teils dieser Satzung für das jeweilige Zusatzstudium. ²In den Bestimmungen des Zweiten Teils dieser Satzung können von dem Erfordernis der Immatrikulation in den parallelen grundständigen oder postgradualen Studiengang Abweichungen bestimmt werden.

§ 3

Prüfungsausschuss

¹Für die Organisation und Durchführung der studienbegleitenden Prüfungen ist der im Zweiten Teil dieser Satzung bestimmte Prüfungsausschuss des grundständigen oder postgradualen Studiengangs des jeweiligen Modulstudiums bzw. des parallelen grundständigen oder postgradualen Studiengangs des jeweiligen Zusatzstudiums zuständig, soweit in den Bestimmungen des Zweiten Teils dieser Satzung diese Aufgaben nicht auf ein anderes Gremium übertragen werden. ²Die Zusammensetzung, die Aufgaben und das Verfahren richten sich nach der jeweiligen Prüfungsordnung gemäß § 1 Abs. 5.

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen zu den studienbegleitenden Prüfungen in sonstigen Studien

¹Voraussetzung für die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen der sonstigen Studien nach dieser Satzung ist die Immatrikulation im jeweiligen Modul-/Zusatzstudium an der Universität Augsburg. ²Die Anmeldung zur Teilnahme an den jeweiligen Prüfungen erfolgt nach einem vom Prüfungsausschuss festzulegenden Verfahren.

§ 5

Zertifikat

Über bestandene Prüfungen in sonstigen Studien wird ein vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses (§ 3) unterzeichnetes Zertifikat ausgestellt, das

- die Bezeichnung des Modul-/Zusatzstudiums,
- die Anzahl der Leistungspunkte,
- die Gesamtnote des Modul-/Zusatzstudiums sowie
- die abgelegten studienbegleitenden Prüfungen und deren Benotung

enthält.

§ 6

Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und der Elternzeit

Die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 MuSchG sowie entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld – und Elternzeitgesetz – BEEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung wird auf Antrag ermöglicht.

§ 7

Nachteilsausgleich

¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatinnen in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss soll auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat/eine behinderte Prüfungskandidatin seine/ihre Prüfungsleistung erbringt bzw. eine Arbeitszeitverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten/von der Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er/sie wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. ⁴Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

Zweiter Teil

Besondere Vorschriften für sonstige Studien

Zusatzstudium TopMath

§ 8

Zweck, Gliederung des Zusatzstudiums und Regelstudienzeit

- (1) ¹Das Elitenetzwerk Bayern bietet hervorragend qualifizierten Studierenden der Bachelorstudiengänge Mathematik und Wirtschaftsmathematik an der Universität Augsburg die Möglichkeit, das Zusatzstudium TopMath zu wählen. ²TopMath vertieft parallel zu den Bachelorstudiengängen Mathematik und Wirtschaftsmathematik die wissenschaftsorientierte Ausrichtung des Studiums. ³Der Abschluss des Bachelorstudiengangs Mathematik bzw. Wirtschaftsmathematik sowie des Zusatzstudiums TopMath ist ein Qualifikationskriterium für die Aufnahme in eine dreijährige Promotionsphase.
- (2) ¹Mit den Prüfungen im Zusatzstudium TopMath soll festgestellt werden, ob der oder die Studierende über so gründliche Fachkenntnisse verfügt, dass diese für ein wissenschaftliches Aufbaustudium und für eigene selbständige Forschungsarbeiten qualifizieren. ²Durch eine intensive Einzelbetreuung des/der Studierenden durch einen Dozenten/eine Dozentin sollen Studierende zu eigener Forschungstätigkeit hingeführt werden. ³Durch das im Zusatzstudium abzulegende Modul „Independent Studies“ erwerben Studierende Kenntnisse in einem mathematischen Vertiefungsgebiet.
- (3) Die Regelstudienzeit des Zusatzstudiums beträgt zwei Semester.
- (4) Die Zahl der für den erfolgreichen Abschluss des Zusatzstudiums zu erwerbenden Leistungspunkte beträgt 30.

§ 9

Anwendung von Vorschriften

- (1) Auf die studienbegleitenden Prüfungen des Zusatzstudiums TopMath findet die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Mathematik der Universität Augsburg in der jeweils gültigen Fassung Anwendung, falls nachfolgend keine hiervon abweichenden Regelungen getroffen werden.
- (2) ¹Zuständiger Prüfungsausschuss im Sinne von § 3 dieser Prüfungsordnung ist der Prüfungsausschuss für das Zusatzstudium TopMath. ²Der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg wählt die Mitglieder dieses Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter/Stellvertreterinnen auf die Dauer von zwei Jahren. ³Wiederwahl ist zulässig. ⁴Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Professoren/Professorinnen und einem wissenschaftlichen Mitarbeiter/einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin.

§ 10

Zugangsvoraussetzungen zum Zusatzstudium TopMath

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Zusatzstudium TopMath ist:
 1. die Immatrikulation in den Bachelorstudiengang Mathematik oder Wirtschaftsmathematik der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg,
 2. ein Notendurchschnitt von 1,7 aus dem arithmetischen Mittel der mit den Leistungspunkten gewichteten Noten der in den ersten drei Fachsemestern erbrachten Module
 - a) im Bachelorstudiengang Mathematik im Umfang von
 - 27 Leistungspunkten der Module Analysis I bis III,
 - 18 Leistungspunkten der Module Lineare Algebra I bis II,
 - 9 Leistungspunkten des Moduls Numerik I,
 - 9 Leistungspunkten des Moduls Stochastik I,
 - 9 Leistungspunkten aus den Modulen angebotener Nebenfächer;
 - b) im Bachelorstudiengang Wirtschaftsmathematik im Umfang von
 - 18 Leistungspunkten der Module Analysis I bis III,
 - 18 Leistungspunkten der Module Lineare Algebra I bis II,
 - 9 Leistungspunkten des Moduls Numerik I,
 - 9 Leistungspunkten des Moduls Stochastik I,
 - 18 Leistungspunkten aus den Modulen der Modulgruppe Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen und/oder Informatik-Grundlagen;
 3. das Bestehen einer Auswahlprüfung in mündlicher Form gemäß § 11.
- überschreitet ein Student/eine Studentin die Frist von drei Fachsemestern zur Erbringung der aufgeführten Leistungen, weil er/sie nicht alle Prüfungstermine seit seiner/ihrer erstmaligen Teilnahmepflicht nach den Regelungen seines/ihrer Studiengangs wahrgenommen hat, kann eine Verlängerung nur anerkannt werden, wenn für jeden der nicht genutzten Termine Gründe vorliegen, die er/sie nicht zu vertreten hat; diese Gründe müssen der Auswahlkommission schriftlich mitgeteilt und mit Beweismitteln glaubhaft gemacht werden;
- (2) ¹Der Zugang zum Zusatzstudium TopMath kann frühestens im 4. Fachsemester des Bachelorstudiengangs Mathematik oder Wirtschaftsmathematik und muss spätestens im 5. Fachsemester dieser Studiengänge beantragt werden. ²Der Antrag ist auch noch im 6. Fachsemester zulässig, wenn Gründe, die der oder die Studierende nicht zu vertreten hat, für die Überschreitung der Antragsfrist schriftlich geltend gemacht werden. ³Der Antrag ist auf den Internetseiten der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät veröffentlicht. ⁴Der Antrag ist bis spätestens 15. Mai eines Jahres an den Prüfungsausschuss zu richten. ⁵Dem Antrag sind beizufügen:

- das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung,
 - ein tabellarischer Lebenslauf,
 - Nachweise des Notendurchschnitts sowie der Nachweis über die Erbringung der Leistungspunkte nach Abs. 1 Nr. 2,
 - ein Motivationsschreiben.
- (3) Voraussetzung für die Zulassung zur Auswahlprüfung ist das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 und das vollständige und das fristgerechte Vorliegen des Antrags nach Abs. 2.

§ 11 Auswahlprüfung

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Auswahlprüfung ist das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 10 Abs. 1 und das vollständige und das fristgerechte Vorliegen des Antrags nach § 10 Abs. 2.
- (2) ¹Für die Planung, Organisation und Feststellung des Ergebnisses der Auswahlprüfung ist eine Auswahlkommission zuständig, die sich aus jeweils drei Professoren/Professorinnen der Universität Augsburg und der Technischen Universität München zusammensetzt. ²Die Professoren/Professorinnen werden vom Fakultätsrat der für die Durchführung der mathematischen Studiengänge zuständigen Fakultät bestellt.
- (3) ¹Der Termin für die Auswahlprüfung wird dem Studierenden/der Studierenden von der Auswahlkommission rechtzeitig vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben. ²Die Dauer der Auswahlprüfung beträgt 30 Minuten. ³Die Auswahlprüfung soll zeigen, ob der/die Studierende erwarten lässt, das Ziel des Zusatzstudiums zu erreichen. ⁴Gegenstand der Auswahlprüfung sind die sich aus den gemäß § 10 Abs. 1 und 2 vorgelegten Unterlagen ergebenden, bisher gezeigten Leistungen im Bereich der Mathematik. ⁵Bewertungskriterien sind mit gleicher Gewichtung:
- die Kenntnisse in den Grundlagen der Mathematik,
 - das theoretisch-methodische Reflexionsniveau des/der Studierenden in Bezug auf die Inhalte des Zusatzstudiums TopMath.
- (4) ¹Die Auswahlprüfung wird von der Auswahlkommission durchgeführt. ²Deren Urteil, das einstimmig erfolgen muss, kann lauten „bestanden“ oder „nicht bestanden“. ³Studierende, die die Bewertung „bestanden“ erhalten, erhalten Zugang zum Zusatzstudium TopMath.
- (5) ¹Über den Ablauf der Auswahlprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Namen der Mitglieder der Auswahlkommission, der Name des Kandidaten/der Kandidatin, das Gesamtergebnis sowie besondere Vorkommnisse ersichtlich sein müssen. ²Lautet das Gesamtergebnis auf „nicht bestanden“, muss die Niederschrift die Ablehnungsgründe enthalten.
- (6) ¹Das Ergebnis der Auswahlprüfung wird dem Bewerber/der Bewerberin schriftlich, vor Semesterbeginn, mitgeteilt. ²Im Falle eines ablehnenden Bescheides ist dieser zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (7) Der zugegangene Bescheid ist bei der Immatrikulation vorzulegen.
- (8) ¹Die Auswahlprüfung hat eine Gültigkeitsdauer von einem Jahr. ²Die Auswahlprüfung kann einmal wiederholt werden.

§ 12 Gliederung der Prüfung im Zusatzstudium und Verteilung der Leistungspunkte

- (1) ¹Im Zusatzstudium TopMath ist das Modul „Independent Studies“ erfolgreich abzulegen. ²Im

Modul „Independent Studies“, das einem Workload von 30 Leistungspunkten entspricht, wird über zwei Semester eine ausgewählte Themenstellung aus dem Bereich der Mathematik in der Form der Einzelbetreuung des/der Studierenden durch einen Dozenten/eine Dozentin studiert.³Das Modul wird durch ein Kolloquium mit einer Dauer von 60 Minuten abgeschlossen.⁴Hierfür bestellt der Prüfungsausschuss für das Zusatzstudium TopMath drei Prüfer/Prüferinnen.⁵Das Kolloquium wird von drei Prüfern/Prüferinnen durchgeführt.

- (2) ¹Weiter sind Studierende des Zusatzstudiums TopMath berechtigt, alle Modulprüfungen der Bachelorstudiengänge Mathematik und Wirtschaftsmathematik sowie der Masterstudiengänge Mathematik und Wirtschaftsmathematik nach den jeweiligen Bestimmungen abzulegen.

§ 13

Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen und Fristenregelung

- (1) Bei Nichtbestehen kann das Modul „Independent Studies“ einmal wiederholt werden.
- (2) ¹Das Zusatzstudium TopMath ist endgültig nicht bestanden, wenn die geforderte Leistung, gemäß § 12 Abs. 1, nicht bis zum Ende des dritten Fachsemesters erbracht ist.²Hierüber erhalten die betreffenden Studierenden einen begründeten und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.³Eine Fristverlängerung kann nur gewährt werden, wenn Gründe vorliegen, die der oder die Studierende nicht zu vertreten hat.⁴Diese Gründe müssen unverzüglich schriftlich angezeigt und entsprechend glaubhaft gemacht werden.⁵Die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attests kann verlangt werden, das den Beginn und das voraussichtliche Ende einer krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit belegt.⁶Anträge auf Fristverlängerung wegen Überschreitens der in Satz 1 genannten Frist müssen unverzüglich gestellt und beim zuständigen Prüfungsausschuss eingereicht werden.

§ 14

Abschluss des Zusatzstudiums TopMath

- (1) Das Zusatzstudium TopMath ist bestanden, wenn die geforderten Leistungen nach § 12 erfolgreich erbracht sind.
- (2) Die Gesamtnote des Zusatzstudiums wird aus der Note für das Modul „Independent Studies“ gebildet.
- (3) Im Zertifikat nach § 5 werden zusätzlich alle nach § 12 Abs. 2 erfolgreich erbrachten Modulprüfungen einschließlich der Leistungspunktzahl und der Benotung aufgeführt.

§ 15

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.²Sie gilt erstmals für Studierende, die ein sonstiges Studium im Sinne dieser Satzung zum Wintersemester 2010/2011 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Erweiterten Universitätsleitung der Universität Augsburg vom 2. Februar 2011 und der Genehmigung des Präsidenten durch Schreiben vom 30. März 2011 (Az. L - 36).

Augsburg, den 30. März 2011

I.V.

gez.

(Prof. Dr. Dr. Werner Wiater)
- Vizepräsident -

Die Satzung wurde am 30. März 2011 in der Universität Augsburg, Universitätsverwaltung - Zimmer 2050 -, niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 30. März 2011 durch Anschlag in der Universität Augsburg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 30. März 2011.